



Arbeitslosenzentrum
Mönchengladbach e.V.

Infoblatt

Leiharbeit, Zeitarbeit & Personal-Service-Agenturen

Lüpertzender Straße 69, 41061 Mönchengladbach
Tel. (0 21 61) 2 01 94-95, Fax (0 21 61) 17 99 81
info@arbeitslosenzentrum-mg.de, www.arbeitslosenzentrum-mg.de

Viele Arbeitslose wollen aus guten Gründen keine Leiharbeit machen sondern suchen eine Festanstellung direkt bei einer Firma. Etwa weil Leiharbeitsfirmen deutlich weniger Lohn zahlen und die Arbeitsverhältnisse oft nur von sehr kurzer Dauer sind. Die folgenden Tipps sollen dabei helfen, das Interesse an einer direkten Festanstellung durchzusetzen und Nachteile zu vermeiden. Denn Arbeitslose haben (leider) nicht das Recht, Leiharbeit pauschal abzulehnen.

Was ist Leiharbeit?

Leiharbeitsfirmen (oder Zeitarbeitsfirmen) leben davon, dass sie ihre Arbeitskräfte gegen Bezahlung einem anderen Betrieb überlassen. Statt „Leiharbeit“ ist auch der Begriff „Zeitarbeit“ gebräuchlich. Einen Unterschied in der Sache gibt es nicht. Das Wesen von Zeitarbeit ist nicht, dass die Jobs befristet sind („Arbeit auf Zeit“), sondern dass die Leiharbeitsfirma Arbeitskräfte für eine gewisse Zeit an andere Betriebe ausleiht. Neben den gewinnorientierten Leiharbeitsfirmen gibt es auch gemeinnützige Firmen wie z. B. „START-Zeitarbeit“.

Was ist eine Personal-Service-Agentur (PSA)?

Eine PSA ist eine spezielle Leiharbeitsfirma für Arbeitslose, die von der Agentur für Arbeit beauftragt und gefördert wird. Die PSA schließt sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit Arbeitslosen ab, die von der Agentur für Arbeit zugewiesen werden. Die Eingestellten werden -genau wie bei herkömmlicher Leiharbeit auch- an andere Arbeitgeber verliehen.

Neu: Tarifverträge für die Leiharbeit

Die DGB Gewerkschaften haben mit zwei Dachverbänden der Verleihfirmen Tarifverträge abgeschlossen; mit dem „Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (IGZ)“ und dem „Bundesverband Zeitarbeit (BZA)“. Der Vertrag mit dem BZA sieht beispielsweise folgendes vor: Der Stundenlohn für Tätigkeiten, die nur eine kurze Anlernzeit erfordern, beträgt 6,85 € Für Tätigkeiten, die eine dreijährige Berufsausbildung erfordern, wurden 9,20 €/Stunde vereinbart. Die Stundensätze werden jährlich bis einschließlich 2007 erhöht. Für Beschäftigte, die an ostdeutsche Betriebe verliehen werden, kann der Stundenlohn um bis zu 13,5 % abgesenkt werden. Dieser maximal zulässige Abschlag sinkt mit der Zeit. Wenn ein Leiharbeitnehmer längere Zeit an den gleichen Betrieb ausgeliehen wird, steht ihm ein Zuschlag zwischen 2 % (nach drei Monaten) und 7,5 % (nach einem Jahr) zu.

Die Tarifverträge gelten verbindlich für alle tarifgebundenen Verleihfirmen, die nicht tarifgebunden sind, können die Regelungen der Tarifverträge in ihre Arbeitsverträge übernehmen.

Gesetzliches Gleichbehandlungsgebot

Laut Gesetz müssen für Leiharbeitnehmer die gleichen Arbeitsbedingungen und Löhne gelten wie für die Stammbesellschaft im entleihenden Betrieb. An zuvor Arbeitslose kann für maximal sechs Wochen auch ein Lohn nur in Höhe des Arbeitslosengeldes gezahlt werden. Aber: Diese beiden Regelungen greifen nur, wenn weder ein Tarifvertrag gilt noch die tariflichen Regelungen im Arbeitsvertrag vereinbart wurden -also so gut wie nie. Die Billigtarife für Arbeitslose sind mit dem Tarifvertrag der DGB-Gewerkschaften ausgeschlossen.

TIPP: Informieren Sie sich bei Ihrer Gewerkschaft, ob und welcher Tarifvertrag gilt, wenn die Agentur für Arbeit Sie in eine Verleihfirma vermitteln will.

Ist Leiharbeit zumutbare Arbeit?

Arbeitslose müssen grundsätzlich geringer qualifizierte Stellen annehmen. Auf einen Berufsschutz können sie sich nicht berufen. Auch Leiharbeit kann nicht prinzipiell abgelehnt werden.

Tip: Wenn Ihnen ein Stellenangebot von der Agentur für Arbeit ungeeignet erscheint, dann sprechen Sie umgehend mit Ihrem Vermittler. Schildern Sie genau, was Ihnen nicht zusagt und wie Ihre Vermittlungswünsche aussehen. Wenn Sie z.B. gelernte Kauffrau im Einzelhandel sind, Ihnen aber nur eine Lagertätigkeit angeboten wird, dann fragen Sie warum gerade Sie ausgesucht wurden, wo es doch wahrscheinlich auch arbeitslose Lagerarbeiter gibt. Bleibt der Vermittler trotzdem bei seinem Vorschlag, dann müssen Sie sich allerdings um die Stelle bemühen.

Entscheidend ist die Frage, ob Ihnen eine Stelle zugemutet werden kann, ist der Verdienst. Für Leiharbeit gelten dabei dieselben Spielregeln wie für andere Stellenangebote. Dabei können Ihnen folgende Einbußen abverlangt werden:

- Schon in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit müssen Sie Stellen annehmen, bei denen Sie bis zu 20 % weniger als früher verdienen. Im 4. bis 6. Monat der Arbeitslosigkeit ist sogar eine 30 % schlechter bezahlte Stelle zumutbar. Vergleichsmaßstab ist dabei das volle Netto-Einkommen vor der Arbeitslosigkeit.
- Ab dem 7. Monat der Arbeitslosigkeit sind auch Stellen zumutbar, deren Nettolohn nach Abzug der Werbungskosten (Fahrkosten u.a.) dem Arbeitslosengeld bzw. der Arbeitslosenhilfe entspricht.

Achtung: Ab dem 01.01.2005 wird die Arbeitslosenhilfe abgeschafft und durch ein Arbeitslosengeld II auf Sozialhilfeniveau ersetzt. Dann gilt dieser minimale Einkommensschutz nur noch für Bezieher von Arbeitslosengeld.

Wer eine zumutbare Arbeit ablehnt, erhält eine Sperrzeit: Das heißt, die Agentur für Arbeit zahlt drei Wochen kein Geld (im Wiederholungsfall sechs bzw. zwölf Wochen lang).

„Drei Stellen darf man doch ablehnen, oder?“ Dieses Gerücht hält sich hartnäckig, ist aber leider falsch. Sie müssen bereits die erste zumutbare Stelle annehmen!

Was tun beim Vorstellungsgespräch?

„Für mich kommt Leiharbeit grundsätzlich nicht in Frage“ oder „Ich bin nur hier, weil mich die Agentur für Arbeit hergeschickt hat“ –solche Sätze sollten Sie unbedingt vermeiden. Denn die Agentur für Arbeit verhängt auch dann eine Sperrzeit, wenn Sie durch Ihr Verhalten vereiteln, dass eine Einstellung zustande kommt. Sie müssen sich rechtzeitig bewerben bzw. um ein Vorstellungsgespräch bemühen. Bei dem Bewerbungsgespräch dürfen Sie sich nicht so verhalten, dass der Arbeitgeber sie nicht nimmt. Der Arbeitgeber meldet nämlich der Agentur für Arbeit, warum ein Arbeitsverhältnis nicht zustande gekommen ist. Wird Ihnen offensichtliches Desinteresse bescheinigt, besteht die Gefahr einer Sperrzeit.

Tip: Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, sich um den Schutz seiner erlernten Qualifikation zu bemühen. Auch im Vorstellungsgespräch sind Sie nicht Bittsteller sondern Verhandlungspartner. Machen Sie ruhig den Hinweis: „Natürlich bin ich an der Stelle interessiert und kann die Arbeit erledigen. Allerdings werde ich mich weiterhin intensiv um eine direkte Festeinstellung bemühen oder Allerdings werde ich weiterhin eine bessere Stelle, die meiner Qualifikation entspricht, suchen“. Wenn Ihnen eine Stelle unter Ihrer Qualifikation angeboten wird, dann fragen Sie im Vorstellungsgespräch nach, ob es nicht auch eine Stelle gibt, die Ihren Fähigkeiten entspricht.

Auch folgende Fragen sind völlig zulässig und kein Grund die „Arbeitsbereitschaft“ anzuzweifeln:

- Gibt es einen Betriebsrat?
- Wird Lohn in Tariffhöhe gezahlt?
- Gibt es Lohnfortzahlung im Krankheitsfall? Wie lange?
- Wird der Lohn weitergezahlt, auch wenn die Leiharbeitsfirma keinen Entleiher für Sie hat?

Zu den beiden letzten Fragen sind die Leiharbeitsfirmen verpflichtet. Mit den Nachfragen könne Sie aber deutlich machen, dass Ihnen Ihre Rechte wichtig sind. Achten Sie dabei auf die „richtige Mischung“. Mischen Sie solche Fragen mit anderen zur angebotenen Arbeit und Aussagen zu Ihrer Person und Ihren Fähigkeiten. Übrigens brauchen Sie unzulässige Fragen wie etwa nach Ihrer Familienplanung oder nach einer Religions- oder Parteizugehörigkeit nicht zu beantworten.